

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ali Al-Dailami, Žaklin Nastić, Andrej Hunko und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7517 –**

Erfassung biometrischer Daten durch die Bundeswehr in Mali

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeswehr erfasst seit Juli 2017 im Rahmen ihrer Beteiligung an der MINUSMA (United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission)-Mission in Mali biometrische Daten, die nach Angaben der Bundesregierung zur Zugangskontrolle im Camp Gao genutzt werden (Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/6270). Nachdem bekannt wurde, dass biometrische Daten, die im Rahmen des Afghanistan-Einsatzes der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit den USA erfasst worden waren, zumindest teilweise entgegen ausdrücklichen Vereinbarungen mit den USA nicht gelöscht wurden, stellt sich die Frage, welche Schlussfolgerungen daraus für die Datenerfassung in Mali gezogen wurden.

Angehörige des Chaos-Computer-Clubs (CCC) haben Scanner, die zuvor in Afghanistan zur Erfassung biometrischer Daten genutzt wurden, auf dem freien Markt erworben. Sie stellten fest, dass auf den insgesamt sechs Geräten biometrische Daten von 2 632 Personen gespeichert und ungeschützt auslesbar waren (www.ccc.de/de/updates/2022/afghanistan-biometrie). Nach Angaben der Bundesregierung sind von der Bundeswehr die biometrischen Daten von ehemaligen Ortskräften „regelmäßig“ erfasst worden, wenn diese Zugang zu den Einsatzliegenschaften der Bundeswehr erhalten sollten (vgl. Antwort zu Frage 18a auf Bundestagsdrucksache 20/6270). Dafür wurden Geräte genutzt, die bei Missionsende an die USA zurückgegeben worden sind. Die USA wiederum haben 1 200 dieser Geräte dem afghanischen Militär überlassen. Die in einem Memorandum of Understanding zugesicherte Löschung der Daten (vgl. Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 17/6862) wurde dabei nicht oder nicht vollständig umgesetzt, sodass die Gefahr besteht, dass den Taliban nun biometrische Daten von Ortskräften oder anderen Personen vorliegen, für die sich daraus eine erhebliche Gefährdung ergeben könnte (vgl. Vorbemerkung der Fragestellerinnen und Fragesteller der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6270). Ein ähnliches Szenario im Umgang mit der Erfassung biometrischer Daten in Mali sollte nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller unbedingt vermieden werden.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller erwarten, dass die Bundesregierung, falls sie in ihrer Antwort auf als Verschlussache eingestufte Antworten auf

frühere Kleine Anfragen verweist (insbesondere die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 20/6270 und 17/6862), eine dem Verfassungsrecht genügende Begründung für die (anhaltende) Klassifizierung vorbringt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Die Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Vorgängen rund um die Erfassung und Speicherung biometrischer Daten im Rahmen des Afghanistan-Einsatzes haben weiterhin Gültigkeit.

1. In welchem Umfang und zu welchem Zweck erfasst die Bundeswehr in Mali biometrische Daten?
 - a) Welche biometrischen Daten werden im Einzelnen erfasst?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Erfasst werden folgende biometrische Einzelmerkmale:

- Handvenenscan für die Zugangskontrolle,
- Fingerabdrücke,
- Gesichtsgeometrie und
- Irisbild.

- b) Welche weiteren Angaben zu den betroffenen Personen werden ggf. erfasst (bitte auch angeben, inwiefern etwa die Funktion dieser Personen als Ortskräfte, der Grund, warum sie Zugang zu Liegenschaften erhalten usw. mit den biometrischen Daten verknüpft werden)?

Neben den biometrischen Daten werden biografische Informationen (Name, Geburtsdatum, Herkunft, Augenfarbe, Haarfarbe, Gewicht, Größe) gespeichert.

- c) Zu welchem Zweck erfolgt die Erfassung?

Die Erfassung erfolgt im Rahmen der Zugangskontrolle, um Personen eindeutig als überprüfte lokal Beschäftigte zu verifizieren und somit das Gefährdungspotential insofern zu reduzieren, als dass nur autorisierten Personen Zugang gewährt wird.

- d) Welcher Personenkreis ist von der Erfassung der biometrischen Daten betroffen?

Erfasst werden alle Personen, die dem vorgeschriebenen Überprüfungsverfahren unterliegen. Zusätzlich werden alle sogenannten Tagelöhner („Daily Worker“) biometrisch erfasst, um sie qualifiziert im Rahmen der Zugangskontrolle überprüfen und ihren Aufenthalt im Camp Castor nachweisen zu können.

- e) Gehören zum regelmäßig von der Erfassung der biometrischen Daten betroffenen Personenkreis die angestellten Ortskräfte?

Die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1d gelten entsprechend.

- f) Gehört zum regelmäßig von der Erfassung der biometrischen Daten betroffenen Personenkreis jede Person, die (einmalig oder mehrmalig) Zugang zu den Liegenschaften der Bundeswehr bzw. weiterer Truppensteller erhält?

Biometrisch nicht erfasst werden deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus EU-Mitgliedstaaten und NATO-Staaten.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die biometrischen Daten erfasst, übermittelt und gespeichert (bitte sowohl einschlägige Grundlagen im deutschen Recht als auch ggf. Vereinbarungen im Rahmen der Mission sowie allfällige bi- oder multilaterale Vereinbarungen nennen und deren Inhalt zusammenfassen)?

Rechtsgrundlage für die Erhebung der vorgenannten biometrischen Daten sind die einschlägigen Mandate des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und des Deutschen Bundestages, die jeweils alle notwendigen Maßnahmen zur Eigensicherung des Kontingents („Force Protection“) implizieren.

3. Welchen weiteren Regelungen (interne Vorschriften, SOP (Standard Operation Procedure) usw.) unterliegen Erfassung, Übermittlung und Speicherung der biometrischen Daten (bitte im Einzelnen nennen und den Inhalt kurz zusammenfassen)?

Für das Deutsche Einsatzkontingent MINUSMA wird die Zutrittsberechtigung/Regelung zum Deutschen Anteil UN Supercamp/Camp Castor in der Standard Operating Procedure 201 und der „Handlungsanweisung für die Erhebung biometrischer Daten zum Zwecke der Durchführung der technischen Zugangskontrolle (Verifikation der Zutretenden) sowie der Ortskräfteüberprüfung beim Deutschen Einsatzkontingent MINUSMA“ geregelt.

4. Von wie vielen Personen hat die Bundeswehr bislang in Mali biometrische Daten erhoben?
Wenn diese Angaben statistisch nicht vollständig erfasst werden, welche Teilangaben kann die Bundesregierung hierzu machen (etwa für bestimmte Zeiträume, Anlässe usw.)?

Mit Stand: 4. Juli 2023 wurden Daten von 896 Personen erhoben.

5. Inwiefern unterliegt die Bundeswehr oder die speichernde Stelle nach Auffassung der Bundesregierung einer Informationspflicht gegenüber den von der Datenerhebung bzw. Datenspeicherung betroffenen Personen?
6. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die von der Datenerhebung bzw. Datenspeicherung betroffenen Personen, Einsicht in die gespeicherten Daten, deren Korrektur und/oder Löschung zu verlangen?
Werden die von der Datenerhebung betroffenen Personen durch die Bundeswehr über diese Möglichkeiten informiert, und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhanges zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Darüber hinaus würde einem konkreten Ersuchen von lokal Beschäftigten soweit möglich entsprochen werden. Eine rechtliche Pflicht zur Information der von der Datenerhebung betroffenen Personen besteht nicht.

7. Welche und wie viele Geräte werden von der Bundeswehr zur Erfassung der biometrischen Daten genutzt?

Es wird das biometrische Erfassungssystem „Stationäre Ferndetektion von Suicide-Bombern“ (SFSB) genutzt. Für die biometrische Datenerfassung stehen insgesamt vier Sätze zur Verfügung, wovon jedoch lediglich ein Satz in Nutzung ist. Die restlichen drei Sätze sind vor Ort in der Aufbewahrung.

8. Sind die Geräte der Bundeswehr direkt vom Hersteller (bitte benennen) überlassen worden, und wenn nein, von wem?

Das System SFSB wurde durch die Bundeswehr vom Vertragspartner für die Bereitstellung der Zugangskontrollanlage gekauft und ausschließlich durch die Bundeswehr betrieben.

9. Welche Regelungen bestehen hinsichtlich des Verbleibs der Erfassungsgeschichte sowie der darauf gespeicherten Daten nach einem möglichen Ende der Mission oder der Beteiligung der Bundeswehr daran?
- a) Ist vorgesehen, dass die Geräte im Besitz der Bundeswehr verbleiben?

Die Fragen 9 und 9a werden gemeinsam beantwortet.

Die Geräte verbleiben im Besitz der Bundeswehr.

- b) Ist vorgesehen, dass die Geräte an malische Sicherheitskräfte oder an andere MINUSMA-Stellen bzw. die Missionsführung oder an andere Akteure (bitte benennen) abgegeben werden, und wenn ja, mitsamt den darauf gespeicherten Daten, oder soll sichergestellt werden, dass die darauf gespeicherten Daten zuvor gelöscht werden (bitte ggf. darstellen, wie und von dies erfolgen soll und welche Möglichkeiten die Bundeswehr hat, zu überprüfen, ob die Daten tatsächlich gelöscht werden)?

Eine Weitergabe der Geräte an Dritte ist nicht vorgesehen.

10. Werden die biometrischen Daten direkt am Bundeswehrstandort gespeichert oder zur Speicherung an andere Stellen übermittelt, und wenn Erstes, welche Angaben kann die Bundesregierung zum Bestand der Datenbank machen (bitte insbesondere Angaben zur Zahl der gespeicherten Personen und der Datensätze), wenn Letzteres,

Die erfassten biometrischen Daten werden ausschließlich auf einem Server (ABIS-Server) am Einsatzstandort GAO gespeichert. Dieser Server hat keine Verbindung zu anderen Netzwerken (Inselsystem).

- a) an welche Stellen erfolgt die Übermittlung,

Es besteht eine physikalische Verbindung zu Wartungszwecken über ein SINA-Gateway zur Herstellerfirma, die lediglich auf Anfrage hergestellt wird. Diese

steht unter ständiger Beobachtung eines System-Administrators und kann jederzeit unterbrochen werden.

- b) in wessen Besitz ist die Datenbank, und wer verwaltet sie,

Der Besitz und die Verwaltung unterliegen dem Deutschen Einsatzkontingent am Standort GAO.

- c) zu welchem Zweck erfolgt die Übermittlung, und inwiefern unterliegt der Verwalter oder Besitzer der Datenbank einer Zweckbindung,

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1c verwiesen.

- d) welche Regelungen hinsichtlich des Datenschutzes, insbesondere der Löschfristen gelten hierbei?

Die Löschung der Daten erfolgt, nachdem der Zweck der Speicherung erlischt. Somit werden sämtliche Datensätze spätestens bei Missionsende durch das Deutsche Einsatzkontingent gelöscht.

11. Erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung ein Abgleich der von der Bundeswehr und ggf. anderen Akteuren erhobenen biometrischen Daten mit anderen Datenbanken, und wenn ja, wer nimmt diesen Abgleich vor, welche anderen Datenbanken betrifft dies, zu welchem Zweck geschieht dies, und inwiefern wird die Bundeswehr über allfällige Erkenntnisse aus diesem Abgleich unterrichtet?
12. Wie sind nach Kenntnis die Speicherrechte, Zugriffsrechte, Korrekturrechte und Löschrechte an den Daten ausgestaltet (bitte angeben, wer unter welchen Voraussetzungen über diese Rechte verfügt sowie an welche weiteren Stellen Daten unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zweck übermittelt werden dürfen)?
13. Welche Regelungen gibt es hinsichtlich der Weiterleitung der erfassten Daten an Dritte (bitte darstellen, welche Stellen an welche anderen Stellen unter welchen Voraussetzungen Daten übermitteln dürfen)?

Die Fragen 11 bis 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet. Auf die Antworten zu den Fragen 10 bis 10d wird verwiesen.

14. Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Speicherdauer und der Löschfristen der gespeicherten Daten?
 - a) Sind die von der Bundeswehr erfassten und ggf. an eine Datenbank übermittelten Daten dort als von der Bundeswehr erfasste sichtbar, sodass andere Nutzer wissen, dass sie von der Bundeswehr erfasst worden sind?
 - b) Welche besonderen Vereinbarungen bestehen ggf. hinsichtlich der Verwendung und Übermittlung der von der Bundeswehr erfassten und übermittelten Daten an Dritte?
 - c) Welche Vereinbarungen bestehen hinsichtlich der Löschfristen?

- d) Welche Vereinbarungen bestehen hinsichtlich des Umgangs mit den Daten bei einem möglichen Ende der Mission bzw. der deutschen Beteiligung daran?

Die Fragen 14 bis 14d werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges zusammen beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 10 bis 10d wird verwiesen. Ferner erfolgt keinerlei Weitergabe der Daten an Datenbanken außerhalb des ABIS-Servers oder an Dritte.

15. Erfassen nach Kenntnis der Bundesregierung auch andere Truppensteller oder Akteure, die an MINUSMA beteiligt sind, oder die Missionsführung selbst, biometrische Daten, und wenn ja,
- zu welchem Zweck,
 - erheben bzw. speichern diese die biometrischen Daten ausschließlich zur Kontrolle des Zugangs zu Liegenschaften, oder auch an Checkpoints zur Identifizierung verdächtiger Personen usw., und
 - welche Regelungen zur Datenweitergabe, Datenspeicherung bestehen hierbei?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

16. Erhebt die Bundeswehr in Mali auch außerhalb der Zugangskontrolle zu ihren Einsatzliegenschaften biometrische Daten, oder hat sie dies in der Vergangenheit getan, und wenn ja,
- aus welchem Anlass,
 - welcher Personenkreis ist davon betroffen,
 - zu welchem Zweck,
 - umfasst der Zweck auch die Identifizierung verdächtiger Personen oder die Durchlasskontrolle an Checkpoints,
 - auf welcher Rechtsgrundlage,
 - sind die dabei erhobenen Daten an Dritte übermittelt worden, und wenn ja, an wen, und welche Angaben kann die Bundesregierung zum weiteren Umgang mit den Daten machen,
 - sind die dabei erhobenen Daten in eine Datenbank übermittelt worden, und wenn ja, an welche, und wer verwaltet diese, und welche Angaben kann die Bundesregierung darüber machen, wer diese Datenbank verwaltet, wie Speicher-, Korrektur- und Leserechte ausgestaltet sind und welche Speicher- bzw. Löschrufen gelten?

Die Erfassung biometrischer Daten durch das Einsatzkontingent MINUSMA erfolgt ausschließlich zu Zwecken der Zugangskontrolle zu den Einsatzliegenschaften.

17. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, inwiefern auch andere Akteure, die nicht direkt an MINUSMA beteiligt waren (wie beispielsweise im Rahmen der französischen Mission „Barkhane“), biometrische Daten erfasst haben oder noch erfassen, und wenn ja, welche?

Sind diese Daten an die gleiche Datenbank übermittelt worden wie diejenigen, die von der Bundeswehr erhoben werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

18. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung in Zusammenhang mit der Erfassung biometrischer Daten in Mali aus dem Umstand gezogen, dass auf Erfassungsgeräten des US-amerikanischen Militärs, die in Afghanistan genutzt worden sind, trotz der mit den USA vereinbarten Löschung der Daten (vgl. Ausführungen in der Vorbemerkung der Fragesteller) weiterhin die Daten von Tausenden Personen auslesbar waren?

Auf die Antworten zu den Fragen 10 bis 10d wird verwiesen. In Mali wird zur Erfassung biometrischer Daten nicht auf Erfassungsgeräte des US-Militärs zurückgegriffen.

19. Hat die Bundeswehr oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vor Beginn der biometrischen Datenerfassung in Mali den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder andere Datenschutzbeauftragte konsultiert, und wenn ja, welche datenschutzrechtliche Bewertung wurde von diesen vorgenommen, und welche Schlussfolgerungen hat die Bundeswehr bzw. das BMVg daraus gezogen?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder andere Datenschutzbeauftragte wurden vor Beginn der biometrischen Datenerfassung in Mali nicht konsultiert.

20. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung dazu, wie
- a) die Erfassungsgeräte und
 - b) externe Datenbanken gegenüber unbefugtem Zugriff auf die gespeicherten Daten geschützt sind?

Die erfassten biometrischen Daten werden ausschließlich lokal auf einem Server in der Einsatzliegenschaft gespeichert. Dieser Server hat keine Verbindung zu anderen Netzwerken (Inselsystem). Hierdurch wird ein Missbrauch der Daten ausgeschlossen.

21. Hat die Bundesregierung eine Einschätzung darüber, inwiefern Ortskräfte oder weitere Personen, die von der Erfassung biometrischer Daten betroffen sind, einer erhöhten Gefährdung durch interne oder externe Akteure in Mali ausgesetzt sind oder einer solchen Gefährdung nach Abzug der Bundeswehr bzw. einem Ende der MINUSMA-Mission ausgesetzt sein könnten, insbesondere seitens irregulärer Milizen oder staatlicher Organe, und wenn ja, welche, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus in Zusammenhang mit der Erfassung und Speicherung der biometrischen Daten, insbesondere, um sicherzustellen, dass die Daten tatsächlich gelöscht und nicht, wie in Afghanistan, Unbefugten zugänglich gemacht werden?

Derzeit unterliegen lokal Beschäftigte in Mali keiner individuellen oder systematischen Gefährdung aufgrund ihrer Tätigkeit für ein deutsches Ressort. Die Erfassung biometrischer Daten von lokal Beschäftigten hat keinen Einfluss auf die Gefährdung dieser Personengruppe.

Bezüglich der Speicherung und Sicherstellung der Löschung der Daten wird auf die Antworten zu den Fragen 10 bis 10d verwiesen.

22. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung auch im Rahmen des EUTM (European Union Training Mission)-Mali-Einsatzes biometrische Daten erhoben, und wenn ja, inwiefern hat sie Kenntnisse darüber,
- a) wer die Daten erhoben hat,
 - b) zu welchem Zweck,
 - c) welcher Personenkreis betroffen war, und
 - d) welche Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit den Daten bei Ende der Missionspräsenz in Mali galten, und inwiefern diese Regelungen auch tatsächlich eingehalten wurden?

Im EUTM-Mali-Einsatz wurden keine biometrischen Daten durch die Bundeswehr erhoben.

23. Erhebt die Bundeswehr in Niger ebenfalls biometrische Daten, und wenn ja,
- a) zu welchem Zweck,
 - b) von welchem Personenkreis,
 - c) an wen werden die Daten übermittelt,
 - d) in welcher Datenbank werden die Daten gespeichert, in wessen Besitz ist diese, und
 - e) wie sind Speicher-, Korrektur-, Lese- und Löschbefugnisse ausgestaltet?

Die Bundeswehr erhebt keine biometrischen Daten im Niger.